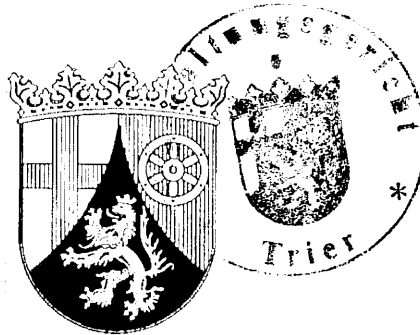


1 L 928/10.TR



Ausgefertigt:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts Trier

VERWALTUNGSGERICHT TRIER

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sonnhoff & Theisen, Löhrrstraße 101,
56068 Koblenz,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts
 hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Algerien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 9. September 2010 durch
den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Schmidt als Einzelrichter beschlossen:

1. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen
die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 11. August 2010 wird
abgelehnt.
2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid der Beklagten vom 11. August 2010 wird aus den zutreffenden Gründen dieses Bescheides, auf die entsprechend § 77 AsylVfG Bezug genommen wird, abgelehnt. Das mit dem vorliegenden Antrag ergänzte Vorbringen zur angeblichen Verfolgung in Algerien führt zu *keinem* anderen Ergebnis. Dem Antragsteller steht –auch mit der im Bescheid angenommenen Offensichtlichkeit- kein Anspruch auf Asyl oder Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Die oberflächliche Darlegung einer mutmaßlichen Nachstellung durch Terroristen, die im Bescheid ausreichend gewürdigt ist, vertieft der Antragsteller im vorliegenden Verfahren nicht. Seine Befürchtung wegen seiner –für die vorliegende Entscheidung zu unterstellenden- homosexuellen Veranlagung verfolgt zu werden, teilt die Kammer nicht. Soweit der Antragsteller vorträgt, sein homosexueller Partner in Algerien, mit dem er seit 7 Jahren zusammen gewesen und der von Beruf Polizeibeamter sei, trachte ihm nach dem Leben und habe auch einen Überfall inszeniert, stellt er dies selbst eher als Vermutung dar und kann auch keine anschaulichen Belege hierfür bringen. Zudem wäre der Partner selbst in der Gefahr, bestraft zu werden und seinen Beruf zu verlieren, wenn er die Beziehung zum Antragsteller offenbarte. Dieser selbst könnte auch nicht zuletzt durch die in diesem Verfahren vorgelegte Lichtbilder den Freund belasten, sollte dieser gegen sein eigenes Interesse den Antragsteller beschuldigen.

Die angeblich befürchtete Auslieferung an die Strafjustiz durch die eigene Familie ist ebenfalls nicht glaubhaft. Zwar mag diese die Veranlagung des Antragstellers missbilligen; er hat aber nach wie vor Kontakt zu seiner Mutter, die einem Freund Unterlagen für ihn nach Lyon mitgegeben hat. Die ganze Familie hatte bis zur Ausreise des Antragstellers nichts gegen ihn unternommen, obwohl sein Verhältnis schon länger dort bekannt war.

Schließlich führt auch die Strafbarkeit homosexueller Handlungen in Algerien (Art 333 und 338 Code Penal) offensichtlich nicht zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Bestraft wird nicht die Veranlagung, sondern bestimmte

Sexualpraktiken, sofern sie öffentlich werden, um die herrschenden Moralvorstellungen zu schützen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 EMRK sind derartige Einschränkungen nicht von vornherein unzulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei der Beurteilung einer fremden Rechtsordnung nicht das grundrechtliche Programm des Grundgesetzes als voller Maßstab angesetzt werden kann (VG Düsseldorf U. v. 21. Februar 2008 -11 K 2432/07.A-). Dem Antragsteller ist daher zuzumuten, seine Veranlagung ohne öffentliche Bemerkbarkeit zu leben. Denn hierfür besteht eine gewisse Toleranz in Großstädten, in denen sich eine homosexuelle Szene in diskreter Weise etabliert hat (VG Regensburg U.v. 15.09.2008 –RN 8 K 09.30020-; Deutsche Orient-Stiftung Auskunft v. 26.06.2008 an VG Regensburg). In solche Großstädte auszuweichen, ist dem Antragsteller auch zumutbar, weil er zur Sicherstellung des Lebensunterhalts imstande ist, wie seine frühere Beschäftigung bei einer spanischen Firma beweist. Insofern bestehen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 AufenthG.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens (§ 154 Abs. 1 VwGO)

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Schmidt